

Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt
Abteilung 2 – Ressortkoordinierung
Herrn Abteilungsleiter Kreye
Hegelstraße 42
39104 Magdeburg

MAGDEBURG, 15.01.2013

Umgang mit Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21a bb. UStG: Bescheinigung durch zuständige Landesbehörde

Sehr geehrter Herr Kreye,

gestatten Sie, dass ich mich in einer für unsere Verbandsmitglieder sehr wichtigen Thematik direkt an Sie wende, weil das nachfolgend geschilderte Problem unterschiedliche Behörden betrifft (Finanzministerium / Oberfinanzdirektion sowie Ministerium für Arbeit und Soziales / BA-Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen).

In § 4 Nr. 21a bb.) Umsatzsteuergesetz (UStG) heißt es:

„Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen **sind steuerfrei:**

- 21. a. die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen,
- bb. **wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt**, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten.“

In den Umsatzsteuer-Richtlinien zu § 4 Nr. 21 UStG heißt es unter Nr. 114 (Bescheinigungsverfahren) in Abs. 1 hierzu erläuternd u. a.: „Sie (Anmerkung: die zuständige Landesbehörde) befindet darüber, ob die Bildungseinrichtung auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereitet. **Die entsprechende Bescheinigung bindet die Finanzbehörden insoweit;** das schließt nicht aus, dass die Finanzbehörden bei der zuständigen Landesbehörde eine Überprüfung der Bescheinigung anregen.“

VDP

Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0

F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de

www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank

Konto-Nr.: 107 334 00

BLZ: 120 300 00

Vereinsregister

Amtsgericht Stendal

VR 11611

Wenn eines unserer Mitgliedseinrichtungen beispielsweise im Auftrag einer Arbeitsagentur oder eines Jobcenters eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme mit Bildungscharakter im Sinne des SGB II und/oder III umsetzt, stellt es in der Regel beim Landesverwaltungsamt einen Antrag auf Erteilung einer Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 21a. bb.) UStG für die spezifische Maßnahme.

Wenn das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt diese Umsatzsteuerbefreiung tatsächlich bescheinigt, erhält der Antragsteller seit einiger Zeit mit seinem Bescheid in der Regel folgenden Hinweis: „Diese Bescheinigung ist dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Sie ist eine von mehreren Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 a. bb.) UStG. Auf ihrer Grundlage prüft die Finanzbehörde, ob auch die weiteren Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 ... erfüllt sind. **Die endgültige Entscheidung über eine Befreiung obliegt dem zuständigen Finanzamt.**“

Nach meiner Auffassung soll der antragstellende Träger durch den Bescheid der zuständigen Behörde (hier des Landesverwaltungsamtes) eigentlich Rechtsicherheit hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung seiner Bildungsmaßnahme erhalten. Laut der o. g. Umsatzsteuerrichtlinie bindet eine derartige Entscheidung ja auch die zuständige Finanzbehörde vom Grundsatz her.

Diese darf aber im Nachklang überprüfen, ob die **übrigen** Voraussetzungen für die Steuerfreiheit vorliegen (z. B. ob es sich bei dem antragstellenden Träger um eine allgemein- oder berufsbildende Einrichtung handelt).

Derzeit aber behalten es sich die Finanzämter in Sachsen-Anhalt vor, nicht nur die übrigen Voraussetzungen zu prüfen, sondern beispielsweise auch, ob der Inhalt der Maßnahme die Voraussetzungen von § 4 Nr. 21 a. bb.) UStG erfüllt.

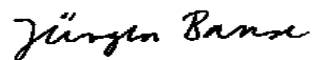
Darüber hinaus gehen einige Arbeitsagenturen und Jobcenter in unserem Bundesland sukzessive dazu über, von den Maßnahmeträgern nicht nur die Bescheinigung des Landesverwaltungsamtes, sondern auch die Vorlage der „endgültigen Befreiungsentscheidung“ durch das zuständige Finanzamt zu verlangen.

Fraglich ist deshalb aus unserer Sicht,

- 1.) ob die Finanzämter tatsächlich in Gänze noch einmal die Befreiungsentscheidungen des Landesverwaltungsamtes überprüfen dürfen und ob ein betroffener Bildungsdienstleister das hieraus entstehende Risiko der unterschiedlichen Bewertung tatsächlich zu tragen hat und
- 2.) ob die Arbeitsverwaltungen tatsächlich eine Vorlage der „endgültigen“ Entscheidungen durch die zuständige Finanzbehörde von dem durchführenden Bildungsträger verlangen können – hierdurch könnte z. B. das Abrechnungsverfahren um Wochen oder Monate verzögert werden.

Ich bitte Sie daher um eine möglichst zeitnahe klärende und zwischen den unterschiedlichen Ressorts abgestimmte Antwort zu diesen Fragestellungen. Schon jetzt danke ich Ihnen ganz herzlich für Ihre Unterstützung. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen natürlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Jürgen Banse in black ink.

Jürgen Banse

- Geschäftsführer VDP Sachsen-Anhalt -